

## Reglement

für

### die Anstalt zur Prüfung von Baumaterialien am eidg. Polytechnikum in Zürich.

Vom schweizerischen Schulrathe erlassen am 7. Dezember 1891.

Vom Bundesrathe genehmigt am 8. Januar 1892.

#### Art. 1.

Die eidgenössische Anstalt zur Prüfung von Baumaterialien in Zürich steht unter der Oberaufsicht des schweizerischen Schulrates, welcher sich durch eine aus seinem Schoße bestellte besondere Kommission über die Einrichtungen, Bedürfnisse und Leistungen der Anstalt fortwährend in Kenntniß hält. Der Anstalt steht ein auf Vorschlag des schweizerischen Schulrates vom schweizerischen Bundesrathe gewählter Techniker vor, welcher solche leitet und verwaltet und die Ausführung der ihr zufallenden Arbeiten mit Hülfe des hiezu nöthigen ständigen Personals besorgt.

#### Art. 2.

Die Anstalt hat nach den ihr von Privaten und Behörden zugehenden Aufträgen die Untersuchung der allgemeinen Eigenschaften und Festigkeitsverhältnisse von Bau- und Konstruktionsmaterialien aller Art durchzuführen und daneben auch von sich aus Untersuchungen auf gleichem Gebiete in allgemein wissenschaftlichem und volkswirtschaftlichem Interesse anzustellen.

#### Art. 3.

In der eidgenössischen Anstalt können Bau- und Konstruktionsmaterialien jeder Art, insbesondere

natürliche und künstliche Bausteine,  
Bindemittel,  
Bambülzer,  
Metalle,  
Hanf- und Drahtseile, Ketten, Triebriemen,

sowie fertige Konstruktionen, Maschinen- und Brückenbestandtheile etc. hinsichtlich Materialbeschaffenheit, Elastizität und Festigkeit untersucht werden. Ferner ist dafür gesorgt, daß auch alle einschlägigen chemisch-analytischen Arbeiten gegen Entrichtung mäßiger Gebühren durch geeignete Chemiker gehörige Erledigung finden.

#### Art. 4.

Aufträge von Privaten und Behörden zur Ausführung der Prüfung von Bau- und Konstruktionsmaterialien sind schriftlich an den Vorsteher der Anstalt zu richten. Derselbe ist verpflichtet, sich mit den Auftraggebern sofort in's Benehmen zu setzen und jeden Auftrag mit thunlichster Beförderung in geordneter Reihenfolge, also derart auszuführen, daß der ältere Auftrag dem jüngeren vorausgeht. Sollte wegen Ueberbürdung des Personals oder der maschinellen Einrichtungen der Anstalt die Erledigung eines Auftrages mehr als vier Wochen Zeit erfordern, so ist der Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu verständigen.

#### Art. 5.

Das zur Prüfung bestimmte Material ist franko in die Anstalt (Zürich, Leonhardgasse) einzuliefern.

#### Art. 6.

Hinsichtlich Materialbedarf und Gebührenbeträge für die üblichen Qualitätsproben gibt Art. 11 nähern Anschluß. Vereinbarte Spezialaufträge werden Fall für Fall nach Maßgabe des Zeitaufwandes billig berechnet, wobei die Tageskosten für Benutzung der Einrichtungen nebst Bedienungsmannschaft der Anstalt Fr. 50 nicht übersteigen sollen. Sämmtliche aus mangelhafter Appretur, Beschädigung auf dem Transport etc. erwachsenden Kosten fallen in allen Fällen dem Auftraggeber zur Last.